

BO-Nr. 6489 – 05.12.2018  
*PfReg. H 3.2*

**Dekret zur Inkraftsetzung  
der Ordnung für die Wahl von Kirchengemeinderäten und Pastoralräten  
– Wahlordnung (WahlO) –**

*mit Wirkung zum 1. März 2019*

Infolge eingehender Beratungen in diözesanen Gremien wurde die Ordnung für die Wahl von Kirchengemeinderäten und Pastoralräten – Wahlordnung (WahlO) – novelliert. Kraft meines bischöflichen Amtes erlasse ich aufgrund cc. 381, 391 CIC sowie Art. 140 GG, Art. 137 Abs. 3 WRV mit Wirkung zum 1. März 2019 die Ordnung für die Wahl von Kirchengemeinderäten und Pastoralräten – Wahlordnung (WahlO) – in der nachstehend veröffentlichten Fassung.

Rottenburg, den 22. Januar 2019

+ Dr. Gebhard Fürst  
Bischof

**Ordnung für die Wahl von Kirchengemeinderäten und Pastoralräten  
– Wahlordnung (WahlO) –**

**I. Geltungsbereich**

§ 1 – Geltung der Wahlordnung

Diese Wahlordnung gilt für die Wahl der Kirchengemeinderäte in der Diözese Rottenburg-Stuttgart. Für die Wahl der Pastoralräte der Gemeinden für Katholiken anderer Muttersprache (§ 3 KGO) gilt sie entsprechend.

**II. Vorbereitung der Wahl**

§ 2 – Aufgaben des amtierenden Kirchengemeinderates

Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl des Kirchengemeinderates ist der amtierende Kirchengemeinderat zuständig. Dies umfasst auch die rechtzeitige Information der Kirchengemeinde und die Berufung des Wahlausschusses. Der Kirchengemeinderat entscheidet sechs Monate vor der Wahl über

- die Anzahl der Sitze im Kirchengemeinderat (§ 23 Absatz 1 KGO),
- die Durchführung einer unechten Teilortswahl,
- die Art der Stimmabgabe, vor allem die Frage, ob die Wahl mit allgemeiner Briefwahl oder mit Briefwahl auf Antrag durchgeführt wird.

Im Ausnahmefall kann die Zahl der Sitze bis zu acht Wochen vor der Wahl vom Kirchengemeinderat einmal korrigiert werden.

§ 3 – Wahlausschuss

- (1) Spätestens sechs Monate vor dem Wahltag beruft der Kirchengemeinderat einen Wahlausschuss. Diesem obliegt die Leitung der Kirchengemeinderatswahl, die Aufstellung des Wahlvorschlages, die Berufung der Wahlvorstände und die Feststellung des Wahlergebnisses. Die Berufung des Wahlausschusses durch den Kirchengemeinderat erfolgt in der Weise, dass der Kirchengemeinderat den / die Vorsitzende/n des Wahlausschusses und eine/n Stellvertreter/in sowie drei Beisitzende wählt.

- (2) Dem Ausschuss können auch Mitglieder des amtierenden Kirchengemeinderates angehören. Der / die Vorsitzende bestellt aus den Beisitzenden eine/n Schriftführer/in. Mitglieder des Wahlausschusses können nicht Kandidierende sein.
- (3) Der Vorsitzende oder der / die Gewählte Vorsitzende des Kirchengemeinderates verpflichtet den / die Vorsitzende/n des Wahlausschusses und diese/r die anderen Mitglieder durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Aufgabe.
- (4) Für die Arbeitsweise des Wahlausschusses gelten die Vorschriften der Kirchengemeindeordnung (KGO) für den Kirchengemeinderat (§§ 44 bis 63 KGO) entsprechend.

#### § 4 – Wahlvorschläge

Die wahlberechtigten Kirchengemeindemitglieder sind spätestens zehn Wochen vor dem Wahltag durch Vermeldung bei den Gottesdiensten und in sonstiger ortsüblicher Art darauf hinzuweisen, dass sie bis sieben Wochen vor der Wahl (Stichtag der Einreichungsfrist) Wahlvorschläge unter nachfolgenden Voraussetzungen beim Wahlausschuss einreichen können:

1. Wahlvorschläge können von wahlberechtigten Kirchengemeindemitgliedern eingebracht werden. Ein Vorschlag bedarf der Unterschrift von mindestens fünf wahlberechtigten Kirchengemeindemitgliedern. Bei unechter Teilortwahl (§ 23 Absatz 2 KGO) können die Teilorte oder Stimmbezirke eigene Wahlvorschläge einbringen; Satz 1 und Satz 2 gelten entsprechend.
2. Jedes wahlberechtigte Kirchengemeindemitglied darf seine Unterschrift nur unter einen Wahlvorschlag setzen, wobei die volle Anschrift beizufügen ist. Kandidierende dürfen den Wahlvorschlag, auf dem ihr Name steht, nicht unterschreiben.
3. Ein Wahlvorschlag darf höchstens so viele Kandidierende enthalten, wie gewählte Mitglieder im bisherigen Kirchengemeinderat sind.
4. Dem Wahlvorschlag sind die schriftlichen Zustimmungen der jeweiligen Kandidierenden beizufügen. Diese können auch bis zur Veröffentlichung des endgültigen Wahlvorschlags nachgereicht werden.

#### § 5 – Endgültiger Wahlvorschlag

- (1) Nach Ablauf der Einreichungsfrist im Sinne von § 4 Satz 1 stellt der Wahlausschuss den endgültigen Wahlvorschlag zusammen. Er prüft die Wählbarkeit. Können Zweifel über die Wählbarkeit vom Wahlausschuss nicht behoben werden, entscheidet die bischöfliche Aufsicht (§ 26 Absatz 3 KGO).
- (2) Die eingegangenen Wahlvorschläge sollen mindestens zwei Kandidierende mehr enthalten, als Mitglieder in den Kirchengemeinderat zu wählen sind. Sofern dies nicht gegeben ist, soll der Wahlausschuss versuchen, den endgültigen Wahlvorschlag auf diese Zahl zu ergänzen. Der endgültige Wahlvorschlag muss jedoch mindestens so viele Kandidierende enthalten, wie Mitglieder zu wählen sind. Gelingt dies nicht, stellt der Wahlausschuss fest, dass eine Wahl nicht stattfinden kann.
- (3) Können Kirchengemeinden mit bis zu 1.500 Katholiken diese Voraussetzungen nicht erfüllen, können sie eine Wahl ohne Bindung durchführen, wenn mindestens drei Kandidierende sich zur Wahl stellen. Die Durchführung einer Wahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Kandidaten ist vor der öffentlichen Bekanntmachung nach § 5 Absatz 5 dem Dekan anzuzeigen.
- (4) Der Wahlausschuss kann neben einer eventuell notwendigen Ergänzung weitere Kandidierende auf den endgültigen Wahlvorschlag setzen. Dazu benötigt auch er die schriftliche Zustimmung der Kandidierenden.
- (5) Auf dem endgültigen Wahlvorschlag sind die Kandidierenden mit Name und Vorname in alphabetischer Reihenfolge und mit zusätzlicher Angabe von Alter, Beruf und Adresse aufzuführen.

- (6) Bei unechter Teilortswahl oder bei Bildung von Stimmbezirken (§ 23 Absatz 2 KGO) sind die Kandidierenden innerhalb der Teilorte oder Stimmbezirke in alphabetischer Reihenfolge aufzuführen.
- (7) Kandidierende aus anderen Kirchengemeinden sind durch einen entsprechenden Vermerk zu kennzeichnen.
- (8) Spätestens vier Wochen vor der Wahl ist der endgültige Wahlvorschlag vom Wahlausschuss festzustellen und durch Aushang öffentlich bekannt zu geben. Er soll außerdem im kirchlichen oder kommunalen Gemeindemitteilungsblatt veröffentlicht werden. Die Bekanntmachung muss die Angaben gemäß Absatz 4 enthalten.
- (9) Findet eine Wahl ohne Bindung statt, ist zusätzlich darauf hinzuweisen, dass auch nicht im Stimmzettel vorgedruckte wählbare Personen gewählt werden können.
- (10) Auf die öffentliche Bekanntmachung ist in ortsüblicher Weise eine Woche vor dem Wahltag ausdrücklich hinzuweisen.

### III. Durchführung der Wahl

#### § 6 – Wahltermine, Wahlraum, Abstimmungszeit, Stimmabgabe

- (1) Der Wahltag wird von der bischöflichen Aufsicht für alle Gemeinden der Diözese (§§ 1 und 3 KGO) einheitlich festgesetzt.
- (2) Die bischöfliche Aufsicht kann eine Gemeinde von der Teilnahme an der allgemeinen Wahl ausnehmen oder die Teilnahme absagen, wenn dies aus pastoralen oder rechtlichen Gründen erforderlich ist.
- (3) Der Wahlausschuss bestimmt in der Kirchengemeinde beziehungsweise in den Teilorten oder Stimmbezirken den Ort der Wahlhandlung (Wahlraum) und legt die Wahlzeit fest. Der Wahlausschuss ist berechtigt, den Wahlbeginn auf den Vortag des von der bischöflichen Aufsicht festgesetzten Sonntags festzulegen. Die Wahlräume innerhalb der Kirchengemeinde müssen insgesamt mindestens zwei Stunden lang geöffnet sein.
- (4) Die Wahlberechtigten wählen durch persönliche Stimmabgabe oder durch Briefwahl.
- (5) Die Wahlhandlung und die Stimmenzählung sind öffentlich.

#### § 7 – Wahlvorstand

- (1) Für jeden Wahlraum beruft der Wahlausschuss einen Wahlvorstand, der die Wahlhandlung leitet und das Wahlergebnis feststellt. Der Wahlvorstand besteht aus dem / der Vorsitzenden, einem / einer Stellvertreter/in und mindestens zwei weiteren Beisitzenden.
- (2) Dem Wahlvorstand können auch die nicht wahlberechtigten kirchlichen Mitarbeitenden der Kirchengemeinde angehören. Der / die Vorsitzende bestellt aus den Beisitzenden den / die Schriftführer/in. Kandidierende können nicht Mitglied des Wahlvorstandes sein.
- (3) In Kirchengemeinden mit mehreren Wahlräumen kann derselbe Wahlvorstand alle Wahlhandlungen leiten, wenn sich die Öffnungszeiten der Wahlräume nicht überschneiden.
- (4) Bei mehreren Wahlvorständen wird einer vom Wahlausschuss als zuständig für die Feststellung des Ergebnisses der Briefwahl bestimmt.
- (5) Der Wahlausschuss kann zugleich die Aufgaben eines Wahlvorstandes wahrnehmen.
- (6) Vor Beginn der Wahlhandlung verpflichtet der / die Vorsitzende des Wahlausschusses den / die Vorsitzende/n des Wahlvorstandes und diese/r alle seine Mitglieder auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Aufgaben.

- (7) Der Wahlvorstand sorgt für den ungestörten Ablauf der Wahl. Während der Wahldauer müssen in der Regel drei, mindestens zwei Mitglieder des Wahlvorstandes im Wahlraum zugegen sein. Der / die Vorsitzende beziehungsweise stellvertretende Vorsitzende kann auch ein anderes Mitglied des Wahlvorstandes mit der Leitung der Wahlhandlung beauftragen.
- (8) Vor Beginn der Wahl verschließt der Wahlvorstand die Wahlurne, nachdem er sich zuvor überzeugt hat, dass diese leer ist. Erst nach Schließung aller Wahlräume dürfen die Urnen geöffnet und es kann mit der Auszählung der Stimmen begonnen werden.
- (9) Während der Wahlhandlung registriert der Wahlvorstand die Namen der Wählenden und überwacht die Abgabe der Stimmzettel in die Wahlurne. Bei auftretenden Zweifeln, zum Beispiel über die Wahlberechtigung, entscheidet der / die Leitende des Wahlvorstandes (siehe Absatz 4).
- (10) Der Wahlvorstand fertigt über den Ablauf der Wahlhandlung und das Ergebnis der Stimmezählung ein Protokoll an. Dieses ist von allen Mitgliedern zu unterzeichnen, die während der Wahlhandlung tätig gewesen sind.
- (11) Für die Arbeitsweise des Wahlvorstandes gelten die Vorschriften der Kirchengemeindeordnung (§§ 44 bis 63 KGO).

#### § 8 – Wählerverzeichnis

Alle Wahlberechtigten sind in ein Wählerverzeichnis einzutragen. Jedem wahlberechtigten Kirchengemeindemitglied ist eine Wahlbenachrichtigung zuzustellen und damit die Eintragung ins Wählerverzeichnis mitzuteilen. Jede/r Wahlberechtigte (§ 25 KGO) kann ihre / seine Eintragung verlangen. Sind bei mehreren Wahlräumen weitere Wählerverzeichnisse erforderlich, können Kopien vom Original erstellt werden. Die Übereinstimmung ist durch einen Vermerk und Pfarssiegel zu bestätigen.

#### § 9 – Wahlvorgang

- (1) Der Wahlausschuss erstellt den Stimmzettel nach den verbindlichen Mustern. Kandidierende aus anderen Kirchengemeinden sind durch einen entsprechenden Vermerk zu kennzeichnen. Bei einer Wahl ohne Bindung an einen Wahlvorschlag enthält der Stimmzettel ferner so viele freie Zeilen, wie Mitglieder zum Kirchengemeinderat zu wählen sind.
- (2) Bei der Wahl darf nur dieser Stimmzettel verwendet werden.
- (3) Die Wahlberechtigten kreuzen auf dem Stimmzettel die Namen derjenigen Kandidierenden an, denen sie ihre Stimme geben wollen, oder kennzeichnen deren Namen auf sonstige Weise eindeutig. Sie haben so viele Stimmen, wie Mitglieder in den Kirchengemeinderat zu wählen sind. Sie müssen nicht von allen Stimmen Gebrauch machen. Einem Kandidierenden darf jedoch nicht mehr als eine Stimme gegeben werden. Wird einem Kandidierenden mehr als eine Stimme gegeben, ist dies als eine Stimme zu zählen.
- (4) Bei unechter Teilortswahl (§ 23 Absatz 2 KGO) sind die Stimmen entsprechend dem Sitzanteil der Teilorte oder Stimmbezirke im Kirchengemeinderat zu verteilen.
- (5) Bei einer Wahl ohne Bindung (§ 5 Absatz 3) an einen endgültigen Wahlvorschlag können die Wählenden einem auf dem Stimmzettel genannten Kandidierenden ihre Stimme geben oder einer anderen auf dem Stimmzettel nicht genannten für den Kirchengemeinderat wählbaren Person. Sie müssen dazu diese Person auf dem Stimmzettel zweifelsfrei kenntlich machen und tragen dazu zumindest Name und Vorname auf dem Stimmzettel ein. Bei Namensgleichheit sind weitere unterscheidungskräftige Merkmale zu ergänzen.

#### § 10 – Persönliche Stimmabgabe im Wahlraum

- (1) Der / die Wahlberechtigte erhält im Wahlraum den Stimmzettel, sofern er / sie den Stimmzettel nicht schon mit den Unterlagen zur Briefwahl erhalten hat. Er / sie gibt sich damit an den für

die geheime Stimmabgabe vorbereiteten Ort, füllt den Stimmzettel aus und faltet ihn dort in der Weise, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist. Danach tritt der / die Wahlberechtigte an den Tisch des Wahlvorstandes und gibt die Wahlbenachrichtigung ab. Kann keine Wahlbenachrichtigung vorgelegt werden, muss der / die Wähler/in sich in geeigneter Form ausweisen. Nach Feststellung der Wahlberechtigung wirft der / die Wahlberechtigte den gefalteten Stimmzettel in die Wahlurne. Die Stimmabgabe ist durch ein Mitglied des Wahlvorstandes im Wählerverzeichnis zu vermerken.

- (2) In Kirchengemeinden mit mehreren Wahlräumen kann der / die Wahlberechtigte selber entscheiden, in welchem er / sie wählt. Kann der / die Wähler/in in einer solchen Kirchengemeinde keine Wahlbenachrichtigung vorlegen, muss er / sie eine Erklärung gemäß Muster abgeben, dass er / sie von seinem / ihrem Stimmrecht nur einmal Gebrauch gemacht hat.
- (3) An der Stimmabgabe gehinderte Wahlberechtigte können sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen. In diesem Fall darf die Vertrauensperson den Stimmzettel nur nach dem erklärten Willen des / der Wahlberechtigten kennzeichnen.

#### § 11 – Stimmabgabe durch allgemeine Briefwahl

- (1) Findet eine allgemeine Briefwahl statt, werden den Wahlberechtigten folgende Unterlagen zugestellt:
  - Wahlbenachrichtigung und Versicherung zur Briefwahl,
  - Stimmzettel,
  - Stimmzettelumschlag,
  - Briefwahlumschlag.
- (2) Der / die Briefwählende
  - füllt persönlich den Stimmzettel aus,
  - steckt den ausgefüllten Stimmzettel in den Stimmzettelumschlag und verschließt diesen,
  - unterschreibt unter Angabe von Ort und Datum die Versicherung zur Briefwahl,
  - steckt den Stimmzettelumschlag zusammen mit der unterschriebenen Versicherung zur Briefwahl auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung in den Briefwahlumschlag,
  - verschließt den Briefwahlumschlag und
  - übermittelt den Wahlbrief durch die Post oder auf andere Weise dem / der Vorsitzenden des Wahlausschusses über das zuständige Pfarramt, dessen Anschrift auf dem Briefwahlumschlag angegeben ist, oder
  - lässt den Wahlbrief spätestens am Wahltag bis zum Ende der Wahlzeit bei dem / der Vorsitzenden des Wahlausschusses abgeben.
- (3) § 10 Absatz 3 gilt entsprechend. Die Vertrauensperson unterschreibt in diesem Fall die Versicherung zur Briefwahl.
- (4) Die bis zum Ablauf der Wahlzeit eingehenden Wahlbriefe werden von dem / der Vorsitzenden des Wahlausschusses ungeöffnet unter Verschluss gehalten. Der / die Vorsitzende des Wahlausschusses vermerkt auf den nach Ablauf der Wahlzeit eingehenden Wahlbriefen Tag und Uhrzeit des Eingangs. Diese werden ungeöffnet verpackt und vom Pfarramt bis zum Zeitpunkt der Vernichtung (§ 14 Absatz 5) verwahrt.
- (5) Das Briefwahlergebnis wird zusammen mit dem Wahlergebnis der persönlichen Stimmabgabe festgestellt. Der / die Vorsitzende des Wahlausschusses übergibt die bis zum Ablauf der Wahlzeit eingegangenen Wahlbriefe unmittelbar danach dem zuständigen Wahlvorstand. Mit der Zulassung der Wahlbriefe kann bereits vor Beginn der Wahlzeit in einer öffentlichen Sitzung des Wahlvorstandes begonnen werden. Dabei wird wie folgt verfahren:
  - Öffnen der eingegangenen Wahlbriefe,
  - Entnahme der Wahlbenachrichtigung mit Versicherung zur Briefwahl,
  - soweit keine Bedenken bestehen, Registrieren der Briefwählenden im Wählerverzeichnis und Einwerfen des ungeöffneten Stimmzettelumschlages in die Wahlurne.

Soweit die Zulassung der Wahlbriefe erst nach Ablauf der Wahlzeit erfolgt, ist zuvor zu prüfen, ob bei dem / der auf der Wahlbenachrichtigung genannten Wähler/in im Wählerverzeichnis bereits ein Abstimmungsvermerk eingetragen ist, der die Zulassung des Wahlbriefes ausschließt.

- (6) Wahlbriefe sind zurückzuweisen, wenn
- keine Wahlbenachrichtigung beiliegt,
  - die Versicherung zur Briefwahl fehlt,
  - dem Briefwahlumschlag kein Stimmzettelumschlag beiliegt,
  - bereits eine persönliche Stimmabgabe registriert ist.

Die Einsender zurückgewiesener Wahlbriefe werden nicht als Wähler gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben. Zurückgewiesene Wahlbriefe sind verschlossen den Wahlunterlagen beizufügen.

#### § 12 – Stimmabgabe durch Briefwahl auf Antrag

- (1) Findet keine allgemeine Briefwahl statt, erhalten die Wahlberechtigten auf Antrag einen Briefwahlschein. Dieser Antrag kann bis zum letzten Freitag vor der Wahl, 12 Uhr, schriftlich oder persönlich beim Pfarramt gestellt werden. Für den Antrag ist die Wahlbenachrichtigung zu verwenden.
- (2) Nach Prüfung der Wahlberechtigung werden dem / der Antragsteller/in folgende Unterlagen zugesandt oder ausgehändigt:
  - Briefwahlschein,
  - Stimmzettel,
  - Stimmzettelumschlag für den Stimmzettel,
  - Briefwahlumschlag.
- (3) Die Ausstellung eines Briefwahlscheines ist im Wählerverzeichnis zu vermerken. Damit ist die Stimmabgabe nur noch mit dem Briefwahlschein möglich.
- (4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 11 Absatz 2 bis 5. An die Stelle der Wahlbenachrichtigung mit der Versicherung zur Briefwahl auf ihrer Rückseite tritt der Briefwahlschein.
- (5) Möchte ein/e Wahlberechtigte/r anstelle der Briefwahl doch mittels persönlicher Stimmabgabe im Wahlraum wählen, hat er / sie anstelle der Wahlbenachrichtigung den Briefwahlschein vorzulegen.

### IV. Feststellung des Wahlergebnisses

#### § 13 – Zählung der Stimmen

- (1) Nach Ablauf der Wahlzeit und Abschluss der Zulassung der Wahlbriefe (§ 11 Absatz 5) ermittelt der Wahlvorstand das Wahlergebnis. Waren in Kirchengemeinden mit mehreren Wahlräumen unterschiedliche Öffnungszeiten festgelegt, darf mit der Stimmenzählung erst nach Ende der Öffnungszeiten in allen Wahlräumen begonnen werden. Der Wahlvorstand öffnet die Wahlurne. Er zählt die abgegebenen Stimmzettel und die ungeöffneten Stimmzettelumschläge der Briefwahl und vergleicht ihre Zahl mit der Zahl der Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis für die Wahl im Wahlraum und für die allgemeine Briefwahl beziehungsweise der Zahl der eingegangenen Briefwahlscheine bei Briefwahl auf Antrag. Danach werden die Stimmzettelumschläge geöffnet, die Stimmzettel entnommen und mit den Stimmzetteln der persönlichen Stimmabgabe vermengt.
- (2) Ungültig sind Stimmzettel,
  - auf denen mehr Personen als gewählt gekennzeichnet wurden, als Kandidierende zu wählen sind,
  - die einen beleidigenden oder auf die Person des Wählenden hinweisenden Zusatz oder einen nicht nur gegen einzelne Kandidierende gerichteten Vorbehalt enthalten oder wenn sich in dem Stimmzettelumschlag eine andere derartige Äußerung befindet,

- die unverändert abgegeben werden.

Als ungültiger Stimmzettel wird auch ein leerer Stimmzettelumschlag gewertet.

- (3) Bei einer Wahl ohne Bindung an einen endgültigen Wahlvorschlag (§ 5 Absatz 3) sind Stimmen ungültig, bei denen der Name des / der Gewählten auf dem Stimmzettel nicht lesbar ist oder die gewählte Person nicht eindeutig identifiziert werden kann.
- (4) Sind bei unechter Teilortswahl (§ 23 Absatz 2 KGO) auf einem Stimmzettel mehr Kandidierende eines Wohnbezirks als gewählt gekennzeichnet, als dort zu wählen sind, so sind die Stimmen für alle Kandidierenden dieses Wohnbezirks ungültig, jedoch nicht der gesamte Stimmzettel.
- (5) Stimmzettel, auf denen weniger Personen als gewählt gekennzeichnet sind, als Mitglieder zum Kirchengemeinderat zu wählen sind, sind gültig.
- (6) Ist einem Kandidierenden mehr als eine Stimme gegeben worden, so zählt dies nur als eine Stimme (siehe § 9 Absatz 2).
- (7) Die Anzahl der ungültigen Stimmzettel ist im Protokoll festzuhalten.
- (8) Stimmzettel mit zweifelhafter Kennzeichnung der Kandidierenden sind zunächst auszuschneiden. Über ihre Gültigkeit entscheidet der Wahlvorstand vor Schluss der Stimmzählung. Diese Stimmzettel müssen fortlaufend nummeriert und dem Wahlprotokoll beigelegt werden.
- (9) Der Wahlvorstand fasst seine Beschlüsse, an denen wenigstens drei Mitglieder teilnehmen müssen, mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des / der Vorsitzenden oder dessen / deren Stellvertreter/in.
- (10) Kann die Prüfung und Auszählung der Stimmzettel nicht sofort nach der Wahl und nicht ohne Unterbrechung vorgenommen werden, sind sämtliche Wahlunterlagen unter Verschluss zu nehmen. Der / die Vorsitzende gibt bekannt, wann die Auszählung fortgesetzt wird.
- (11) Der Wahlvorstand stellt das vorläufige Wahlergebnis für seinen Wahlraum fest.
- (12) Der Verlauf der Wahl, das Ergebnis der Stimmzählung und die Beschlüsse des Wahlvorstandes sind im Wahlprotokoll festzuhalten. Das Wahlprotokoll ist von allen Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterschreiben. Danach verpackt der Wahlvorstand je getrennt
  - die gültigen Stimmzettel,
  - die ungültigen Stimmzettel und
  - die eingenommenen Wahlscheine.

Er versiegelt die einzelnen Pakete, versieht sie mit einer Inhaltsangabe und übergibt sie zusammen mit dem Protokoll dem Wahlausschuss.

#### § 14 – Feststellung der Gewählten

- (1) Der Wahlausschuss überprüft anhand der Wahlprotokolle die Stimmzählung sowie die Entscheidungen des Wahlvorstandes und stellt das Wahlergebnis endgültig fest. Gewählt sind in der Reihenfolge der Stimmenzahl so viele Kandidierende, wie Mitglieder zum Kirchengemeinderat zu wählen sind. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los. Bei unechter Teilortswahl werden die Sitze auf die Kandidierenden in der Reihenfolge der Stimmenzahl getrennt für jeden Teilort oder Stimmbezirk verteilt.
- (2) Bei einer Wahl ohne Bindung (§ 5 Absatz 3) sind von den Wählern ergänzte Personen zu berücksichtigen, soweit diese mehr als fünf Stimmen erhalten haben.
- (3) Die öffentliche Bekanntmachung des Wahlergebnisses hat unverzüglich durch Aushang und in ortsüblicher Weise zu erfolgen.
- (4) Die öffentliche Bekanntmachung des Wahlergebnisses hat folgende Angaben zu enthalten:
  - die Zahl der Wahlberechtigten,
  - die Zahl der Wählenden,

- die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel,
- die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen,
- die Namen der Gewählten mit Stimmenzahl,
- die Namen der Ersatzmitglieder in der Reihenfolge der erreichten Stimmenzahl,
- wo und innerhalb welcher Frist gegen die Wahl Einspruch erhoben werden kann.

Nach Feststellung des Wahlergebnisses sind die vom Dekanat und dem Bischöflichen Ordinariat benötigten Angaben einer ersten Wahlauswertung (Wahlstatistik) noch am Wahlabend bis spätestens 24.00 Uhr an die Dekanatsgeschäftsstelle weiterzuleiten. Bei einer Wahl ohne Bindung (§ 23 Absatz 2 KGO) kann das Ergebnis erst nach Zustimmung der Gewählten veröffentlicht werden.

- (5) Das Wahlprotokoll ist nach Ablauf der Widerspruchsfrist an die Dekanatsgeschäftsstelle weiterzuleiten. Der Dekan schickt dieses im Original nach Prüfung und Unterschrift an das Pfarramt zurück.
- (6) Bis nach der Prüfung durch den Dekan und nach Ablauf der Einspruchsfrist gemäß § 28 KGO sind alle Wahlunterlagen unter Verschluss zu verwahren. Ist diese Frist ohne Wahlanfechtung verstrichen, werden sie mit Ausnahme der Wahlniederschrift vernichtet. Wird die Wahl angefochten, werden sie bis zur Entscheidung unter Verschluss gehalten und danach vernichtet.

## **V. Schlussbestimmungen**

### § 15 – Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. März 2019 an die Stelle der bisherigen Ordnung für die Wahl der Kirchengemeinderäte vom 1. März 2014 (BO-Nr. 1149 – 12.03.2014, KABl. 58 [2014], 291).

Rottenburg, den 22. Januar 2019

+ Dr. Gebhard Fürst  
Bischof